

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Schulzahnpflege

3. April 2024

Mit der Zustimmung zur Behandlung verpflichten sich die Eltern zur Übernahme der Behandlungskosten.

- Art. 3
- ¹ Die Geltendmachung eines Gemeindebeitrages an die Behandlung erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.
 - ² Mit der Einreichung eines Gesuchs erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a Steuergesetz, BSG 661.11).
 - ³ Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a) Zahnarztrechnung über die Behandlungskosten
 - b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
 - c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten ;
 - d) Einzahlungsschein oder Bekanntgabe der Zahlungsverbindung für die allfällige Überweisung des Beitrages

- Art. 4
- Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen. Das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kieferorthopädischer Behandlungen kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

III. Finanzielles

- Art. 5
- ¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.
 - ² Wird den Eltern zum Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die öffentliche Sozialhilfe gewährt, sind die Zahnbehandlungskosten dort geltend zu machen. Für die zahnärztliche Behandlung gelten die Regeln für Sozialhilfeempfänger.
- Art. 6
- ¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens herangezogen.
 - ² Das steuerbare Einkommen und Vermögen werden auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode bestimmt. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Beschwerdeinstanz ist das Regierungsstatthalteramt

Art. 11 Diese Verordnung inkl. Anhang 1 bis 3 tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 14. Dezember 2015

Gemeinderat Moosseedorf

sig.

sig.

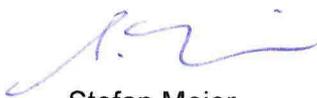
Peter Bill
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Gemeindeschreiber

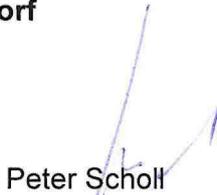
Art. 12 Die Änderungen in dieser Verordnung sowie die Anhänge 1 bis 3 treten per 1. Mai 2024 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 3. April 2024 genehmigt.

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 3. April 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl
Leiter Verwaltung



Anhang 1 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne gelten als Frontzähne).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare des permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung des gaumenseitigen Zahnfleisches (palatinale Gingiva) oder mit okklusionsbedingter Rückbildung des Zahnfleisches der unteren Schneidezähne.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Eckzahns (Caninus) oder der oberen zentralen Schneidezähne (Inzisiven) oder zweier nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Schneidezähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines zentralen Schneidezahns oder Eckzahnes (Steckenbleiben im Kieferknochen).

Moosseedorf, 14. Dezember 2015



Anhang 2 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge inklusive Kieferorthopädische Behandlungen (gültig ab 1.1.2016)

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung ¹	bis Fr. 5'000 Eltern ² Gemeinde ³		bis Fr.12'000 Eltern ² Gemeinde ³		bis Fr. 19'000 Eltern ² Gemeinde ³		bis Fr. 26'000 Eltern ² Gemeinde ³		bis Fr. 33'000 Eltern ² Gemeinde ³		bis Fr. 40'000 Eltern ² Gemeinde ³		bis Fr. 47'000 Eltern ² Gemeinde ³	
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
4	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
5	Anteil	0%	100%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
7	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
8	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Berechnung

1 Steuerbares Einkommen + 5% steuerbares Vermögen = Einkommen für Berechnung

2 Selbstbehalt: Fr. 100.00 pro Kind/Jahr

3 Max. beitragsberechtigte Kosten: Fr. 1'000.00 pro Kind/Jahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebetrag ausgerichtet.

Moosseedorf, 14. Dezember 2015

Anhang 3 zur Verordnung über die Schulzahnpflege



Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge inklusive Kieferorthopädische Behandlungen (gültig ab 1.1.2016)

Quellensteuerpflichtige

Kinder- zahl	Einkommen für Berechnung	Betrag bis													
		Eltern	Gemeinde												
		22'500		29'500		36'500		43'500		50'500		57'500		64'500	
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		26'900		33'900		40'900		47'900		54'900		61'900		68'900	
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		31'300		38'300		45'300		52'300		59'300		66'300		73'300	
3	Anteil	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		35'700		42'700		49'700		56'700		63'700		70'700		77'700	
4	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		40'100		47'100		54'100		61'100		68'100		75'100		82'100	
5	Anteil	0%	100%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
		44'500		51'500		58'500		65'500		72'500		79'500		86'500	
6	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
		48'900		55'900		62'900		69'900		76'900		83'900		90'900	
7	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
		53'300		60'300		67'300		74'300		81'300		88'300		95'300	
8	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Berechnung

Selbstbehalt: Fr. 100.00 pro Kind/Jahr

Max. beitragsberechtigte Kosten: Fr. 1'000.00 pro Kind/Jahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet

(Kinderabzug Fr. 4'400.00)

Moosseedorf, 14. Dezember 2015